

FAQ zur

Studienstarthilfe

(eingeführt durch das 29. BAföG-Änderungsgesetz)



**Studierendewerk
München Oberbayern**
Amt für Ausbildungsförderung

Telefonsprechzeiten & Bearbeitungsstand
einsehbar unter:
-www.stwm.de/finanzierung-

Zum Herbst 2024 ist eine Studienstarthilfe eingeführt worden. Sie wird einmalig als Zuschuss zum Beginn des Studiums in Höhe von 1000 Euro geleistet und soll jungen Menschen aus finanzschwachen Familien einen Anreiz zur Studienaufnahme geben und finanzielle Hürden beim Übergang in ein Hochschulstudium abbauen. Zuständig für die Studienstarthilfe sind die BAföG-Ämter.

Wer kann einen Antrag auf Studienstarthilfe stellen?

Erstmals an einer Hochschule immatrikulierte Studierende, **die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** und die **im Monat vor dem Semesterbeginn**

1. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
2. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII
3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII
4. Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des SGB XIV
5. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 145 Absatz 1 des SGB XIV in Verbindung mit § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung
6. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
7. selbst oder ihre Eltern für sie Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (Achtung: entscheidend ist der „Kinder**zuschlag**“ bei geringem Einkommen, nicht: „Kindergeld“) **oder**
8. selbst oder als Haushaltsmitglied Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

Welche Nachweise brauche ich?

1. Nachweis über den Bezug einer der eben genannten acht Sozialleistungen im Monat vor dem Semesterbeginn. Beispiel: Semesterbeginn im Oktober - > Nachweis für den September.

Bitte Beachten: Bei Nachweisen, die älter als sechs Monate sind, ist ein zusätzlicher Nachweis über den fortbestehenden Sozialleistungsbezug erforderlich. Dies kann eine aktuelle Bestätigung der zuständigen Stelle über den Sozialleistungsbezug oder ein aktueller Kontoauszug sein.

2. Kopie der Immatrikulationsbescheinigung der staatlichen anerkannten Hochschule oder Akademie.
3. Anschrift, Geburtsort und Geburtsdatum (wegen der oben genannten Altersgrenze).
4. Angabe einer (inländischen) Kontoverbindung.

Ab wann kann ich einen Antrag auf Studienstarthilfe stellen?

Beim Antrag ist nachzuweisen, dass **im Monat vor** dem Semesterbeginn eine der acht Sozialleistungen bezogen wurden. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Studienstarthilfe erst mit diesem Nachweis gestellt werden kann. Zudem ist die Erstimmatrikulation vorzuweisen.

Wie stelle ich einen Antrag auf Studienstarthilfe?

Der Antrag ist elektronisch über das BAföG-Antragsportal www.bafög-digital.de zu stellen.

Kann ich die Studienstarthilfe nur zusammen mit einem BAföG-Antrag stellen, bzw. ist mit einem BAföG-Antrag ein Antrag auf Studienstarthilfe gleich mitgestellt?

Studienstarthilfe und BAföG-Förderung sind **voneinander unabhängig**. Wird ein BAföG-Antrag gestellt, ist also ein zusätzlicher Antrag auf Studienstarthilfe notwendig um diese erhalten zu können.

Bis wann muss der Antrag auf Studienstarthilfe spätestens gestellt werden?

Bis zum Ende des Folgemonats nach dem Semesterbeginn. Beispiel: Semesterbeginn im Oktober -> Eingang bis 30. November.

Muss ich die Studienstarthilfe zurückzahlen?

Die Studienstarthilfe ist ein Zuschuss.

Wird die Studienstarthilfe bei anderen Sozialleistungen angerechnet?

Bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und beim Asylbewerberleistungsgesetz wird die Studienstarthilfe nicht als Einkommen angerechnet. Außerdem ist die Studienstarthilfe nicht bei leistungs- und begabungsabhängigen Stipendien aus öffentlichen Mitteln anzurechnen. Die Studienstarthilfe ist weder Einkommen noch zweckgleiche Leistung bei den Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen des SGB VIII.

Muss ich die Studienstarthilfe bei der Einkommensteuer angeben?

Wie die BAföG-Förderung selbst ist die Studienstarthilfe im Rahmen des BAföG laut § 3 Nr. 11 EStG als Ausbildungsbeihilfe ein steuerfreier Bezug.

Bitte beachten Sie:

- Es können nur vollständige Anträge beschieden werden. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, den Antrag vollständig und sorgfältig auszufüllen sowie die notwendigen Nachweise vorzulegen.
- Bitte geben sie eine zustellfähige Postadresse an.

Viel Erfolg bei Ihrem Studium wünscht das Studierendenwerk München Oberbayern!